

A n t r a g

des Präsidenten R o m e d e r

zum Antrag der Abgeordneten Reiter, Haufek u.a. betreffend die Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes NÖ in Gemeinden, LT-86/A-1/8

Der Antrag der Abgeordneten Reiter, Haufek u.a. wird wie folgt geändert:

In der Z.8 haben § 5 Abs.2 und 3 zu lauten:

"(2) Die Landesregierung hat den Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Walde und der Gemeinde Otterthal aufzulösen und innerhalb von sechs Monaten nach Auflösung die Neuwahlen auszusprechen. Für die Marktgemeinde Kirchberg am Walde ist § 94 der NÖ Gemeindeordnung 1973 sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die Gemeinden Hirschbach, Otterthal und Raach am Hochgebirge hat die Landesregierung aus ihrem Personalstand jeweils einen Beamten zum Regierungskommissär und jeweils einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Beirat zu bestellen. Für die Gemeinde Trattenbach hat die Landesregierung eine in den Gemeinderat wählbare Person zum Regierungskommissär und einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Beirat zu bestellen. Im übrigen ist § 94 der NÖ Gemeindeordnung 1973 sinngemäß anzuwenden."

27.September 1984